



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

vom 02. September 2019

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Heimberg.

Auflösung der Neubewertungsreserve

Art. 2

Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

Art. 3

¹ Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2021 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. 72-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

² Weitere Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

Art. 4

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement am 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.09.2019 genehmigt worden.

Es unterliegt dem Referendum (60 Tage = 11.11.2019) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve ist bis am 11.11.2019 kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 21.11.2019 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Auflösung der Neubewertungsreserve per 01.01.2021 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 22.11.2019

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111